



Bebauungsplan Nr. 141

für ein Gebiet zwischen dem Fritz-Reuter-Weg, der Adalbert-Stifter-Straße und dem Sassengraben in Delmenhorst.
Maßstab 1:1000

Planzeichenerklärung: Siehe 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 121 und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 141 (in textlicher Form)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 141 außer Kraft.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Abgrenzung des Maßes der Nutzung und Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen.
- a) Art und Maß der baulichen Nutzung**
 - Allgemeine Wohngebiete
 - Mischgebiete
 - I** Höchste Anzahl der Vollgeschosse
 - Grundflächenzahl
 - Geschossflächenzahl
- b) Bauweise und Baugrenzen**
 - Offene Bauweise. Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig.
 - Offene Bauweise. Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Wohngebäude dürfen nicht mehr als zwei Wohnungen haben.
- c) Verkehrsflächen**
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
- d) Geh-, Fahr- und Leitungsrecht**
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der angrenzenden Baugrundstücke aus den Flurstücken 125/1, 126/8 und 126/12 zu belastende Fläche. Auf der festgesetzten Fläche dürfen keinerlei bauliche Anlagen errichtet werden.
- e) Sonderfestsetzungen**

Auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen (Vorgärten) dürfen Nebenanlagen nach § 14 (1) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 sowie bauliche Anlagen nach § 12 (1) und (2) der Niedersächsischen Bauordnung nicht errichtet werden.
- f) Nachrichtliche Übernahme nach § 9 (6) BBauG**
 - Öffentlicher Wasserzug Nr. 13 b bzw. d (Sassengraben) einschließlich geplanter Verbreiterung und 5 m breiter Seitenstreifen mit Anbau- und Bepflanzungsverbot nach wasserrechtlichen Vorschriften.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Mai 1978). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Delmenhorst, den 9.11.1978

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 27.3.1979 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
Delmenhorst, den 11.5.1979

Für die Aufstellung des Planentwurfes:
Delmenhorst, den 29.5.1978
Stadtplanungsamt:

gez. Oetting
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 24.7.1978 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) am 15.11.1978 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 27.11.1978 bis 27.12.1978 öffentlich ausgelegt.

Delmenhorst, den 8.1.1979

Siegel

Stadt Delmenhorst
gez. Jenzok
Oberbürgermeister
Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) gemäß Verfügung vom 7.6.1979
Bezirksregierung Weser-Ems
Oldenburg, den 7.6.1979

Im Auftrage:
Siegel

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind entsprechend der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vom 20.12.1971 (Nds. GV - Bl. 379) am 13.7.1979 im Amtsblatt für den Niedersächsischen Regierungsbezirk Weser-Ems bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Delmenhorst, den 30.7.1979

Siegel

gez. Dr. Cromme
Oberstadtdirektor

gez. Giebe

Der Oberstadtdirektor:

gez. Dr. Cromme

